



Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Niederbipp

(1.12.11)

**1.1.2004
Teilrevision 1.1.2009
Teilrevision 1.1.2013
Teilrevision 1.1.2017
Teilrevision 1.8.2026**

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
A.4 DAS ERGEBNISPRÜFUNGSORGAN	7
A.5 DER GEMEINDERAT	7
A.6 DIE KOMMISSIONEN	9
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL	10
B. POLITISCHE RECHTE	10
B.1 STIMMRECHT	10
B.2 INITIATIVE	10
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	11
B.4 PETITION	12
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	12
C.1 ALLGEMEINES	12
C.2 ABSTIMMUNGEN	14
C.3 WAHLEN	16
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	17
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	17
D.2 INFORMATION	17
D.3 PROTOKOLLE	17
E. AUFGABEN	18
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	18
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	19
E.3 LIEGENSCHAFTSSTEUER	20
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	21
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	21
F.2 RECHTSPFLEGE	22
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
AUFLAGEZEUGNIS	24
ANHANG I	26
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	26
Abstimmungskommission	26
Baukommission	26
Bildungskommission	27
Finanzkommission	28
Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport	29
Kommission öffentliche Sicherheit	30
Werkkommission	31

ANHANG II	32
VERWANDTENAUSCHLUSS	32
INDEX	33

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement und den Anhängen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das Ergebnisprüfungsorgan
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz **Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
1. Urne
a) Wahlen **Art. 3** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- 1) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (aus der Mitte des Gemeinderates)
 - den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (aus der Mitte des Gemeinderates)
- 2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - die 7 Mitglieder des Gemeinderates
 - die 5 Mitglieder der Ergebnisprüfungskommission.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- die Bewilligung von einmaligen Ausgaben und den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d über CHF 2 Mio.¹⁾;
- den Grundsatz, ob mit einer oder mehreren Gemeinden ein Zusammenschluss anzustreben ist (Grundsatzbeschluss)¹
- den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden (Fusionsvertrag und erforderliche Reglemente).²

2. Versammlung
Sachgeschäfte

Art. 5 ¹Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern³
- c) die Jahresrechnung⁴
- d) soweit mehr als CHF 500'000 und weniger oder gleich CHF 2 Mio. ¹⁾:
 - Neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet⁵
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien⁶
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen⁷
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Übertragung von Aufgaben an Dritte
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

¹ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2017

² Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2017

³ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁴ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁵ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2013

⁶ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁷ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

f) *gelöscht*⁸

g) *gelöscht*.⁹

h) die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Art. 4 und 4i Gemeindegesetz, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.¹⁰

²Die Versammlung ernennt die externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 10.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³Nachkredite, die der Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen, beschliesst die Gemeindeversammlung.¹¹

⁴Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits oder max. CHF 250'000, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.^{12 i)}

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

²Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

⁸ Gelöscht infolge Teilrevision vom 1.1.2013

⁹ Gelöscht infolge Teilrevision vom 1.1.2017

¹⁰ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2017

¹¹ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2013

¹² Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2013

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 10 ¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche von der Gemeindeversammlung ernannt wird.

²Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.¹³

Datenschutz

³Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Das Ergebnisprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 11 ¹Die Ergebnisprüfung erfolgt durch eine Kommission von 5 Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.

²Die Ergebnisprüfungskommission

- a) prüft die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsprüfung sowie die Richtigkeit von zugehörigen Indikatoren und Standards
- b) prüft, ob Daten systematisch richtig erhoben, erfasst, zusammengestellt, ausgewertet und kommentiert werden sowie ob deren Erhebung wirtschaftlich erfolgt
- c) prüft die Berichterstattung des Gemeinderates an die Versammlung und beantragt dieser die Annahme oder Ablehnung des Berichtes.

Befugnisse

Art. 12 Das Ergebnisprüfungsorgan hat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, folgende Kompetenzen:

- Einsichten in alle Akten und Behältnisse
- Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Gemeinde
- Einholung aller sachdienlichen Auskünfte
- kann innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates bei ausserordentlichen Schwierigkeiten Sachverständige beiziehen.

A.5 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 13 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

¹³ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Gemeinderat	Art. 14 ¹Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. ²Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.
Amtszeitbeschränkung	Art. 15 ¹Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich. ²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. ³Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ⁴Für den Präsidenten fallen auch die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied in Betracht. ⁵gelöscht¹⁴
Zuständigkeiten	Art. 16 ¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ²Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis und mit CHF 250'000 abschliessend, bis und mit CHF 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ⁱ⁾ ³Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 20'000 im Jahr. ⁱ⁾ Er budgetiert diesen. Jedes Ressort kann im Rahmen des Ratskredits über CHF 2'000 abschliessend und in eigener Kompetenz verfügen. ¹⁵ ⁵Er beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Klassen. ¹⁶ ⁶Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über die Errichtung und Aufhebung von Stellen. Er legt diese in einem Stellenplan fest und informiert anlässlich der Budgetgemeindeversammlung über Änderungen. ¹⁷
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 17 ¹Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ²Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

¹⁴ Gelöscht infolge Teilrevision vom 1.1.2013

¹⁵ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2017

¹⁶ Änderung infolge Teilrevision vom 8.6.2026

¹⁷ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Organisationsverordnung

Art. 18 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 19 ¹Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

²Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Amtszeitbeschränkung

³Die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 15 gilt mit Ausnahme der Abstimmungskommission und Personen, die von Amtes wegen Einsitz in eine Kommission nehmen, auch für die Kommissionen.¹⁸

Nichtständige Kommissionen

Art. 20 ¹Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 21 ¹Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

²Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

¹⁸ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2013

³Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 22 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 23 ¹Das Aushilfspersonal wird privatrechtlich nach Obligationenrecht angestellt.

²Der Geschäftsleiter regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.¹⁹

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 24 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

²Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.²⁰

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 25 ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

¹⁹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

²⁰ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Gültigkeit	²Die Initiative ist gültig, wenn sie • von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist • innert der Frist nach Art. 26 Abs. 2 eingereicht ist • entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist • eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält • nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist • nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 26 ¹Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	²Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 27 ¹Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 28 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert sechs Monaten seit der Einreichung.
Gegenvorschlag	Art. 29 ¹Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Urnengemeinde unterbreitet. Das Verfahren wird im Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen geregelt. ²Ein Gegenvorschlag zu einer Initiative ist nur für Sachgeschäfte in der Kompetenz der Urnengemeinde möglich.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 30 ¹Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 250'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 betreffen, das Referendum ergreifen. ⁱ⁾
Referendumsfrist	²Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung	Art. 31 ¹Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 30 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.²¹ ²Die Bekanntmachung enthält: • den Beschluss • den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit • die Referendumsfrist • die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften • die Einreichungsstelle • den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 32 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 33 ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ²Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 34 ¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein • im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen²² • im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen²³ • innert 60 Tagen, wenn 10 Prozent der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
------------------------	---

²¹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

²² Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

²³ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

	²Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 35 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.²⁴
Traktanden	Art. 36 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 37 ¹Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ²Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 38 ¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 39 ¹Der Präsident leitet die Versammlung. ²Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 40 Der Präsident • eröffnet die Versammlung • fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind • sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen • veranlasst die Wahl der Stimmenzähler

²⁴ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten	Art. 41 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch • die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben • die Sprecher der vorberatenden Organe • wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 44 Der Präsident • schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will • erläutert das Abstimmungsverfahren • gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 45 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 46 ¹Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Der Leiter Präsidial schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. ⁱ⁾

Schlussabstimmung

Art. 47 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 48 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 49 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 50 ¹Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

²Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45 ff.).²⁵

²⁵ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 51 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen e) in das Ergebnisprüfungsorgan die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
Unvereinbarkeit	Art. 52 ¹Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ²Der Geschäftsleiter stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.²⁶ ³Mitglieder des Rechnungsprüfungs- und des Ergebnisprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 53 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.²⁷²⁸
Wahlen/Abstimmungen an der Urne	Art. 54 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren an der Urne wird mit separatem Reglement geregelt.
Offenlegungspflicht	Art. 55 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan, das Ergebnisprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

²⁶ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

²⁷ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2013

²⁸ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 56 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	--

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 57 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 58 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 59 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 60 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 61 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers

- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
 - d) Reihenfolge der Traktanden
 - e) Anträge
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
 - i) Zusammenfassung der Beratung
 - j) Unterschrift und des Protokollführers.²⁹
- ²Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 62 ¹Der Leiter Präsidial legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf. ^{30 j)}

²Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 63 ¹Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

²Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Art. 64 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 65 ¹Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

²Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

²⁹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

³⁰ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2013

Überprüfung	Art. 66 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.
-------------	---

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 67 ¹Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. Die Gemeinde misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. ²Die Gemeinde setzt klare Ziele für ihre längerfristige Entwicklung in allen wesentlichen Aufgabenbereichen. ³Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass a) sich ihre Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren b) die Verwaltung ihre Aufgaben selbständig und verantwortungsbewusst erfüllt.
Überprüfung der Leistungserbringung	⁴Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 68 ¹Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ²Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 69 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gemeindegesetzgebung und die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.³¹ ² <i>gelöscht</i>³² ³ <i>gelöscht</i>³³

³¹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2013

³² Gelöscht infolge Teilrevision vom 1.1.2013

³³ Gelöscht infolge Teilrevision vom 1.1.2013

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 70 ¹Die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit kann nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet werden.

²Handelt die Gemeinde gem. Abs. 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Produktedefinition) in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen und
- b) der Gemeinderat die beschlossenen Produktedefinitionen in Form von Leistungsaufträgen zuhanden der Verwaltung konkretisiert.

³Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bei Abweichung von den Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Führungsinstrumente

Art. 71 ¹Beschliesst die Gemeindeversammlung Produktedefinitionen im Sinne von Art. 70 stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.³⁴

²Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente einsetzen, namentlich

- a) eine Finanzbuchhaltung
- b) eine Kostenrechnung
- c) die systematische Erfassung von Leistungsdaten
- d) regelmässige Befragungen der Bevölkerung zu den erbrachten Leistungen
- e) ein einfaches und wirkungsvolles Berichtswesen.

³Er informiert die Stimmberechtigten jährlich über die Ergebnisse.

E.3 Liegenschaftssteuer

Gegenstand

Art. 72 Die Einwohnergemeinde Niederbipp erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

Art. 73 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).³⁵

³⁴ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

³⁵ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Steuerbezug	Art. 74 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen/ Bussen	Art. 75 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum maximal zulässigen gesetzlichen Höchstbetrag bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schwei- gepflicht	Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verant- wortlichkeit	Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans und des Ergebnisprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a) Verweis b) Busse bis zum maximal zulässigen gesetzlichen Höchstbetrag c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung

oder Entzug der Besoldung.

⁷Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.³⁶

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 78 ¹Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

²Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79 ¹Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungswertungsgesetz) Beschwerde geführt werden.³⁷

²Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 80 Die Versammlung erlässt die Anhänge I und II im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.³⁸

Übergangsbestimmungen

Art. 81 ¹Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2004 auf den 1. Januar 2005 nach diesem Reglement gewählt.

³⁶ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

³⁷ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

³⁸ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2013

²Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2004. Sie beenden ihre Amtsdauer ordentlich. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

³⁹

Inkrafttreten

Art. 82 ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

²Es hebt das Organisationsreglement vom 8.12.1997 mit Teilrevision vom 19.6.2000, das Steuerreglement vom 22.7.1946 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³Die Bestimmungen über das Ergebnisprüfungsorgan und die wirkungsorientierte Verwaltungsführung treten mit deren Einführung in Kraft.

Art. 83 *gelöscht*⁴⁰

Inkrafttreten der Teilrevision vom 03.12.2012

Art. 84 Die Teilrevision vom 3.12.2012 tritt mit der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung per 1.1.2013 in Kraft.⁴¹

Inkrafttreten der Teilrevision vom 5.12.2016

Art. 85 Die Teilrevision vom 5.12.2016 tritt mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung per 1.1.2017 in Kraft.⁴²

Die Versammlung vom 16.6.2003 nahm dieses Reglement an.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

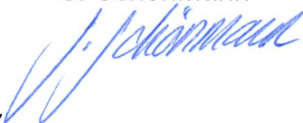
am: 17. Juli 2026



Gemeinderat Niederbipp

Die Präsidentin
S. Schönmann

Der Sekretär
T. Reber



³⁹ Gelöscht infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁴⁰ Gelöscht infolge Teilrevision vom 1.1.2013

⁴¹ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2013

⁴² Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17.5. bis 16.6.2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15.5.2003 bekannt.

Auflagezeugnis

Die Auflage der Teilrevision vom 16.6.2008 fand in der Zeit vom 16.5.2008 bis 16.6.2008 statt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger des Amtes Wangen Nr. 20 vom 15.5.2008 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17.5. bis 16.6.2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15.5.2003 bekannt.

Auflagezeugnis

Die Auflage der Teilrevision vom 3.12.2012 fand in der Zeit vom 2.11.2012 bis 3.12.2012 statt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 1.11.2012 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Auflagezeugnis

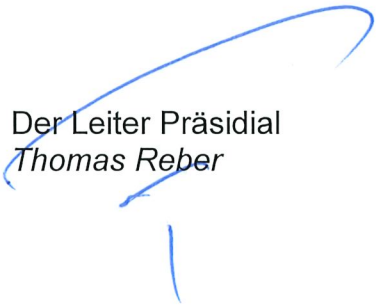
Die Auflage der Teilrevision vom 5.12.2016 fand in der Zeit vom 4.11.2016 bis 5.12.2016 statt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 3.11.2016 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Auflagezeugnis

Die Auflage der Teilrevision vom 8.6.2026 fand in der Zeit vom 8.5. bis 8.6.2026 statt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 19 vom 7.5.2026 bekanntgegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 21.7.2003
Niederbipp, 16.6.2008
Niederbipp, 3.12.2012
Niederbipp, 5.12.2016
Niederbipp, 8.6.2026

Der Leiter Präsidial
Thomas Reber



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13.2.2004.
sig. M. Schürch

Anhang I

Ständige Kommissionen

Abstimmungskommission

Ressort	Präsidial
Präsident	Wahl durch Gemeinderat
Mitgliederzahl	15
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Unterschriften	Präsident und Sekretär
Aufgaben	verantwortlich für: • Alle Gemeindeabstimmungen und Wahlen • Alle kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen gemäss gesetzlichen Grundlagen
Besonderes	Die Namen der Mitglieder sind einmal im Anzeiger Oberaargau West zu veröffentlichen. Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Baukommission

Ressort	Bau ⁴³
Mitgliederzahl	5
Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteher)
Wahlorgan	Gemeinderat

⁴³ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Gemäss Baureglement; eidgenössischem und kantonalem Baugesetz und Verordnungen; sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine weitere Kommission einsetzt. Prüfung der Projekte der Gemeinde auf ihre Auswirkungen auf die Landschaft. Allgemeine Planungsaufgaben. Einberufung von Koordinationssitzungen zwischen Baukommission, Werkkommission, Bildungskommission und weiteren Kommissionen. Verwaltung und Unterhalt sämtlicher Gemeindelienschaften und –anlagen. Verantwortlich für die Nebenkostenabrechnungen. Verantwortlich für die Benützung bzw. Zuteilung an Dritte (ausser Schul- und Turnanlagen). Unterhalt und Aufsicht des Friedhofs gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement. Beaufsichtigung des Marktwesens. Stellt dem Gemeinderat via Finanzkommission Antrag zum Budget.
Finanzielle Befugnisse	Bis CHF 100'000 Kompetenz der Verwaltung, ab CHF 100'000 Kompetenz der Kommission, im Rahmen des Budgets. ⁱ⁾ ⁴⁴
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Der Leiter Bau nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.^{m)} ⁴⁵
Bildungskommission	
Ressort	Bildung
Mitgliederzahl	5
Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteher)

⁴⁴ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁴⁵ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Mitglieder vAw	<i>gelöscht</i> ⁴⁶
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Gemäss Bildungsreglement vom 8.6.2026. ⁴⁷
Finanzielle Befugnisse	Bis CHF 100'000 Kompetenz der Verwaltung, ab CHF 100'000 Kompetenz der Kommission, im Rahmen des Budgets. ^{i) 48}
Unterschriften	Präsident und Sekretär
Besonderes	Der Leiter Bildung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ^{n) 49} Die besonderen Vorschriften können weitere Teilnahmerechte vorsehen. ⁵⁰ Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Finanzkommission

Ressort	Finanzen ⁵¹
Mitgliederzahl	5
Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteher)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Erarbeitet Investitionsplan, Finanzplan und Budget. Leitet die Projektfinanzierungen und die Vermögensverwaltung. Beantragt dem Gemeinderat Beitrags-, Stundungs- und Forderungsverzichts-Gesuche. ⁵²

⁴⁶ Gelöscht infolge Teilrevision vom 8.6.2026

⁴⁷ Änderung infolge Teilrevision vom 8.6.2026

⁴⁸ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁴⁹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁵⁰ Ergänzung infolge Teilrevision vom 8.6.2026

⁵¹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁵² Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Finanzielle Befugnisse	Erledigt Nachkredite und Forderungsverzichte über CHF 2'000 bis CHF 20'000 in eigener Kompetenz. ⁱ⁾
Unterschriften	Präsident und Sekretär
Besonderes	Der Leiter Finanz nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ^{k)} Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport

Ressort	Gesellschaft
Mitgliederzahl	7
Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteher)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Verbindung zu Kommission Partnergemeinden und Bundesfeierkommission, Fragen der Sozialhilfegesetzgebung, Kultur, Vereinsbetreuung, Alters- und Jugendfragen, Seniorenreise, Neuzuzügerapéro, Jungbürgerfeier, Jubilarenbesuche, Zusammenarbeit mit Fachstellen, Betreuung Überwachungskameras. ⁵³ Stellt dem Gemeinderat via Finanzkommission Antrag zum Budget. ⁵⁴
Finanzielle Befugnisse	Bis CHF 50'000 Kompetenz der Verwaltung, ab CHF 50'000 Kompetenz der Kommission, im Rahmen des Budgets. ^{i) 55}
Unterschriften	Präsident und Sekretär
Besonderes	Ein Mitglied der Kommission ist zugleich Delegierter im Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Regionale Sozialdienste Niederbipp. Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁵³ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁵⁴ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁵⁵ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Kommission öffentliche Sicherheit

Ressort	Sicherheit ⁵⁶
Mitgliederzahl	8
Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteher)
Mitglieder vAw	Kommandant, Vizekommandant, Fourier der Feuerwehr, je ein Vertreter der Gemeinde Wolfisberg und Walliswil bei Niederbipp, Vertreter RFO
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Stellt als vorbereitende Stelle Anträge in sämtlichen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit an den Gemeinderat. Erstellt das Budget über die zugewiesenen Bereiche. Aufgaben gemäss Reglement öffentliche Sicherheit und Betreuung der Überwachungskameras. Stellt dem Gemeinderat via Finanzkommission Antrag zum Budget. ⁵⁷
Finanzielle Befugnisse	Bis CHF 50'000 Kompetenz der Verwaltung, ab CHF 50'000 Kompetenz der Kommission, im Rahmen des Budgets. ^{i) 58}
Unterschriften	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die Vertreter der Gemeinden Wolfisberg und Walliswil bei Niederbipp werden durch den Gemeinderat Niederbipp gewählt. Den Gemeinden Wolfisberg und Walliswil bei Niederbipp steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁵⁶ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁵⁷ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁵⁸ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Werkkommission

Ressort	Werke
Mitgliederzahl	7
Präsident	Gemeinderat (Ressortvorsteher)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Aufsicht, Planung und Unterhalt von öffentlichen Strassen und Anlagen, Wasserversorgung und Hydrantenanlagen, Abwasserentsorgung und Anlagen, öffentliche Elektrizitätsversorgung. Abfallbeseitigung, Tierkadaverbeseitigung, Schädlingsbekämpfung, Tierschutz / artgerechte Tierhaltung, Hagelüberwachung, Beratung der Gemeindebehörden und der Bevölkerung in Umweltfragen und Landschaftsschutz. Begutachtung landwirtschaftlicher Fragen. Stellt dem Gemeinderat via Finanzkommission Antrag zum Budgets.⁵⁹
Finanzielle Befugnisse	Bis CHF 100'000 Kompetenz der Verwaltung, ab CHF 100'000 Kompetenz der Kommission, im Rahmen des Budgets. ^{i) 60}
Unterschriften	Präsident und Sekretär
Besonderes	Der Sekretär der Werkkommission nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.⁶¹ Der Betriebsleiter Elektra nimmt bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.⁶² Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁵⁹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

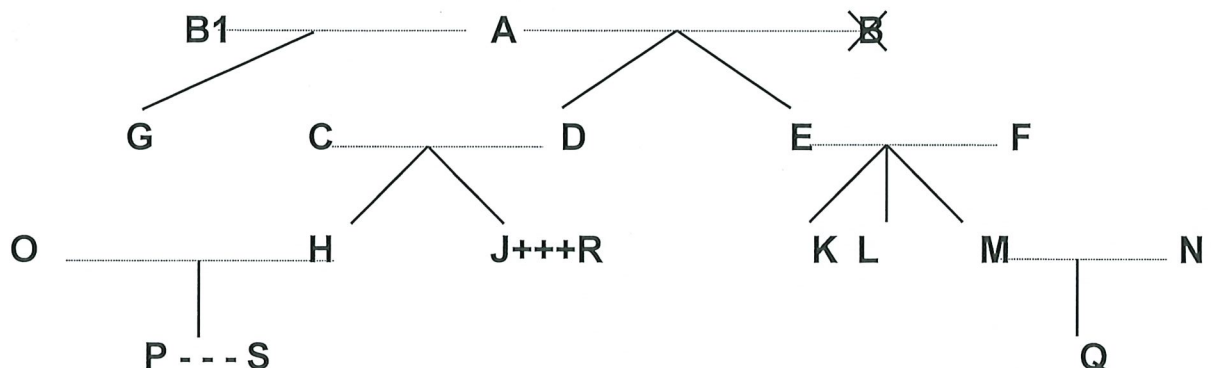
⁶⁰ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁶¹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

⁶² Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2017

Anhang II

Verwandtenausschluss



Legende: ————— = Ehe

| = Abstammung

X = verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

--- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern von Kommissionen oder Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

INDEX

Abstimmungsverfahren	15	Organisationsverordnung	9
Amtsauer	8	Peronal	10
Amtszeit	8	Personal	4
Anhang I	9, 26	Petition	12
Anhang III	32	Präsident	8
Anweisungsbefugnis	9	Protokolle	18
Aufgaben	6, 18	Rechnung	5
Aufgabenerfüllung	19	Rechnungsprüfung	7
Ausgaben	5, 6, 8	Rechnungsprüfungsorgan	4, 6
Bürgschaftsverpflichtungen	5	Rechtspflege	21
Datenschutz	7	Referendum	12
Einsetzungsbeschluss	10	Reglemente	5
Entscheidungsbefugnisse	9	Revisionsstelle	6
Ergebnisprüfung	7	Sachverständige	8
Ergebnisprüfungskommission	5	Schlussbestimmungen	23
Ergebnisprüfungsorgan	4	Schweigepflicht	21
Gemeindeorgane	4	Sitzungsordnung	9
Gemeinderat	4, 8	ständigen Kommissionen	9
Gemeindeverbände	6	Stimmberechtigte	10
Gemeindeverordnung	7	Stimmberechtigten	4
Gemeindeversammlung	7	Stimmrecht	11
Indikatoren	7	Unterschriftsberechtigung	9
Information	17	Unvereinbarkeit	16
Initiative	11	Urne	4, 5, 17
Kantons	8	Verfügungen	9
Kommissionen	4	Verhältniswahlverfahren	4
Liegenschaftssteuer	21	Versammlung	13
Mehrheitswahlverfahren	4	Vertretungsbefugnisse	9
Mitgliederzahl	9	Verwandtenausschluss	16
Nachkredit	6	Voranschlag	5
Offenlegungspflicht	17	Vorbemerkung	4
Öffentlichkeit	17	Wählbarkeit	16
Organe	4	Zuständigkeiten	9

i) Bezeichnung Fr. ersetzt durch CHF infolge Teilrevision vom 1.1.2017

j) Bezeichnung Gemeindeschreiber ersetzt durch Leiter Präsidial infolge Teilrevision vom 1.1.2017

k) Bezeichnung Finanzverwalter ersetzt durch Leiter Finanz infolge Teilrevision vom 1.1.2017

m) Bezeichnung Bauverwalter ersetzt durch Leiter Bau infolge Teilrevision vom 1.1.2017

n) Bezeichnung Schulleitung ersetzt durch Leiter Bildung infolge Teilrevision vom 1.1.2017